

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 421

Potsdam, 04.11.2021

**Forschungsdaten-Leitlinie  
der Fachhochschule Potsdam**

Herausgeberin: Präsidentin der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

## Forschungsdaten-Leitlinie der Fachhochschule Potsdam

Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam hat in Wahrnehmung ihrer Kompetenz aus § 65 Abs. 1 Pkt. 3 BbgHG zur Koordinierung in Forschungsangelegenheiten am 01.11.2021 folgende Forschungsdaten-Leitlinie der Fachhochschule Potsdam erlassen.

### Präambel

Gemäß ihrem Grundverständnis als Hochschule für angewandte Wissenschaften legt die Fachhochschule Potsdam (FHP) einen besonderen Fokus auf die Verbindung von Forschung und Lehre sowie auf die fachliche Zusammenarbeit über disziplinäre Grenzen hinweg. Durch die interdisziplinäre Kombination ihrer Expertisen in den aktuellen Profillinien leistet sie einen Beitrag zur Bearbeitung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Im Forschungsprozess entstandene und genutzte Daten sind von zunehmend großer Bedeutung für die Qualität der wissenschaftlichen Praxis an sich, bieten aber auch Potenzial für die Nachnutzung in völlig anderen Zusammenhängen und können Basis für politische, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Diskussionen sein. Die fortschreitende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen stellt zunehmende Anforderungen an alle am Forschungsprozess Beteiligte sowie an die Infrastrukturen der Hochschulen.

Die FHP unterstützt den Kulturwandel zu mehr Offenheit und Transparenz in Wissenschaft, Forschung und Lehre u. a. durch diese Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten. Sie sieht, unter Beachtung der Besonderheiten der unterschiedlichen Fachkulturen, im verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten einen wesentlichen Beitrag, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten. Sie fördert und unterstützt deren nachhaltige Speicherung sowie den strukturierten und möglichst offenen Zugang zu Forschungsdaten und bezieht sich dabei auf im wissenschaftspolitischen Kontext bereits bestehende Grundsätze und Leitgedanken:

- Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)<sup>1</sup>, DFG, September 2019
- Bund-Länder-Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)<sup>2</sup> vom 26. November 2018

### 1. Definitionen

**Forschende** im Sinne dieser Leitlinie sind alle Professor\*innen, Promovierende, forschende Studierende, akademische Mitarbeiter\*innen und weitere Beschäftigte, die an der FHP Forschung betreiben.

**Forschungsdaten** sind alle Daten, die im Rahmen von wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeitsprozessen zu verwertbaren Ergebnissen führen. Zu ihnen zählen bspw. Rohdaten, Simulationsdaten, Transkriptionen, Modellbeschreibungen, digitale Daten, Software und Quelltext, Evaluierungen, audiovisuelle Medien und Metadaten. In jeder Wissenschaftsdisziplin liegen Forschungsdaten in unterschiedlichen Aggregationsstufen und Formaten vor.

**FAIR Prinzipien**<sup>3</sup> bedeuten, Forschungs- und ihre Metadaten sollen auffindbar (findable), zugänglich (accessible), interoperabel (interoperable) und wiederverwertbar (reusable) gespeichert werden.

Ein **Datenmanagementplan (DMP)** enthält eine strukturierte Beschreibung aller im Laufe des Vorhabens entstehenden relevanten Daten sowie ein Konzept für den Umgang während des

<sup>1</sup> <https://wissenschaftliche-integritaet.de/>

<sup>2</sup> <https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/NFDI.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

gesamten Forschungsdaten-Lebenszyklus mit ihnen im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Verbleib sowie rechtliche bzw. ethische Aspekte.

**Forschungsdatenmanagement (FDM)** bezeichnet alle Maßnahmen im Umgang mit Forschungsdaten, die während des Forschungsprozesses entstehen oder mit denen geforscht wird. Dazu zählen Planung, Datenerhebung, Verarbeitung, Dokumentation, Speicherung und planmäßiges Löschen von Forschungsdaten, deren Archivierung entsprechend den geltenden Fristen sowie die Bereitstellung und mediengerechte Veröffentlichung. Alle Abläufe und Verantwortlichkeiten orientieren sich am Datenmanagementplan und sind dort nachvollziehbar dokumentiert.

## 2. Rechtliche und ethische Aspekte

Im Rahmen des Forschungsdatenmanagements sind gesetzliche Vorgaben, anerkannte Standards der wissenschaftlichen Integrität sowie etwaige fachbezogene Grundsätze einzuhalten. Persönliche Daten von durch die Datenerhebung betroffenen Personen sind, soweit nach den einschlägigen Forschungsstandards möglich, zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren.

Gesetzliche Regelungen betreffen u. a. ethische Fragestellungen, Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Urheberrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen.

Verbindliche Regelungen können sich auch aus Vereinbarungen z. B. in Förder-, Kooperations-, Verlags- und Lizenzverträgen ergeben. Insbesondere sind die Anforderungen der Förderorganisationen an Management, Veröffentlichung und Archivierung von Forschungsdaten einzuhalten. Den Grundsätzen dieser Leitlinie widersprechende Beschränkungen der Offenheit und Nutzbarkeit von Forschungsdaten durch Verträge und andere Vereinbarungen sind zu vermeiden oder zumindest sachlich zu begründen.

## 3. Umgang mit Forschungsdaten

An der FHP sollen Grundlagen des Umgangs mit Forschungsdaten langfristig schon im Studium vermittelt werden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sollen Möglichkeiten zur weiteren **Qualifizierung** im Umgang mit Forschungsdaten geschaffen werden.

Die Publikation von qualitätsgesicherten Forschungsdaten ist ein zentrales und unverzichtbares Element im Forschungsprozess. Nachvollziehbare Ergebnisse kommen der Wissenschaft und der Gesellschaft insgesamt zugute. Die FHP setzt sich für eine wirksame **Anerkennung** der damit verbundenen wissenschaftlichen Leistung ein.

Die FHP sieht als Teil eines Forschungsvorhabens einen **Datenmanagementplan** vor, um einen systematischen und nachhaltigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten. Dabei sind fachspezifische Besonderheiten und Standards zu berücksichtigen. Der Datenmanagementplan umfasst unter anderem folgende Bestandteile und wird im Verlauf des wissenschaftlichen Projekts fortgeschrieben:

- **Dokumentation:** Der Entstehungskontext der Forschungsdaten, Kontextinformationen zu Werkzeugen sowie der verwendeten Software, die Analyseprotokolle und der Forschungsprozess an sich sowie die Metadaten werden dokumentiert. Im Fall der Weiterverarbeitung von Forschungsdaten werden auch die Primärdaten aufbewahrt, um bei Bedarf verfügbar zu sein.
- **Speicherung:** Die FHP bietet ihren Forschenden an, ihre Forschungsdaten auf den zentralen internen oder hochschulintern abgestimmten externen IT-Systemen zu speichern und hält Speicherkapazitäten bereit. Diese werden ins Backup-System eingebunden. Die Leitlinie zur Informationssicherheit ist zu beachten<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> [https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user\\_dateien/1\\_informieren/F\\_Service/b\\_IT-Dienstleistungen/sonstiges/A\\_02\\_Informationssicherheitsleitlinie.pdf](https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_dateien/1_informieren/F_Service/b_IT-Dienstleistungen/sonstiges/A_02_Informationssicherheitsleitlinie.pdf)

- **Archivierung:** Forschungsdaten sollen in nationalen oder internationalen (fachspezifischen) Datenarchiven bzw. Repositorien für mindestens zehn Jahre archiviert werden. Eine Nicht-Archivierung sowie eine Löschung von Forschungsdaten soll nur in Ausnahmefällen, z. B. bei rechtlichen Vorgaben, erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert werden. Um eine nachhaltige Nutzbarkeit der Daten zu gewährleisten, orientiert sich die Archivierung an den FAIR Prinzipien. Um auf die Daten und deren Bestandteile zu verweisen, sollen möglichst ‚persistent identifiers‘ (PIDs) verwendet werden. Für das Format der Daten sollen bevorzugt freie, nicht proprietäre Standardformate gewählt werden.
- **Veröffentlichung:** Forschungsdaten sollen, soweit keine überwiegenden schützenswerten Belange oder rechtliche Vorgaben einer Veröffentlichung entgegenstehen, so offen wie möglich und zeitnah zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Es obliegt den Forschenden, den Zeitpunkt, die lizenzrechtlichen Bedingungen sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.
- **Qualitätssicherung:** Die nachhaltige Nutzbarmachung von Forschungsdaten bedarf des Qualitätsmanagements auch im Sinne der Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen. Dieses muss den gesamten Lebenszyklus der Daten abdecken. Diese Maßnahmen sollen ebenfalls den FAIR-Prinzipien genügen. Verantwortlichkeiten für Daten(-prozesse) einschließlich der Methoden sollen entlang der Wertschöpfungskette nachvollziehbar sein.
- **Datenschutz und ethische Aspekte:** Die Notwendigkeit eines Konzeptes für Datenschutz und ethische Aspekte ist in jedem Vorhaben zu prüfen.

#### 4. Verantwortlichkeiten

##### Individuelle Verantwortung:

Alle Forschenden sind zur Einhaltung der Standards der wissenschaftlichen Integrität auch im Umgang mit Forschungsdaten verpflichtet. Die Projektleitungen tragen darüber hinaus die Verantwortung in Bezug auf die Dokumentation, Speicherung, Archivierung, Veröffentlichung (inklusive Nachnutzbarkeit) und Qualitätssicherung der Forschungsdaten sowie für die Einhaltung aller rechtlichen und ethischen Aspekte. Unter Umständen, z. B. bei interdisziplinären oder organisationsübergreifenden Vorhaben, sind unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen.

Forschende Studierende und der wissenschaftliche Nachwuchs haben Anspruch auf angemessene Information, Qualifizierung und Unterstützung durch Lehrende und Betreuende.

##### Institutionelle Verantwortung:

Das übergeordnete Ziel der FHP ist der freie Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Publikationen. Daher wird sie:

- die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Forschungsdaten-Leitlinie schaffen,
- ihren Mitgliedern Kompetenzen im Forschungsdatenmanagement zunächst in der Forschung, perspektivisch auch in Lehre und Weiterbildung vermitteln,
- Projektleitungen bei der Handhabung von Forschungsdaten und der Entwicklung von Datenmanagementplänen beraten und unterstützen.

#### 5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der Grundordnung der FHP gilt diese Leitlinie für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023. Sie ist bis dahin auf ihre Vereinbarkeit mit den jeweiligen aktuellsten wissenschaftlichen Standards und ihrer Praxisrelevanz zu überprüfen. Verantwortliche Personen sind der/die

Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer und die einberufene Arbeitsgruppe Forschungsdatenmanagement.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund  
Präsidentin

Potsdam, den 1.11.2021